

B

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'INTERN

Bern,

An die Präsidentinnen und
Präsidenten der interessierten
parlamentarischen Kommissionen
der Räte (APK, SGK)

Internationale Gesundheitsvorschriften (Revision des Internationalen Sanitätsreglements)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ersten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) wurden 1951 unter dem Namen « Internationales Sanitätsreglement » (ISR, SR 0.818.102.) von der Weltgesundheitsversammlung (WHA) verabschiedet und sind seither dreimal revidiert worden. Die z.Z. noch geltenden Vorschriften sind ein technisches Reglement zur Kontrolle und Eindämmung von Pest, Cholera und Gelbfieber. Durch eine Totalrevision entstanden daraus die Internationalen Gesundheitsvorschriften, die auf *alle* Ereignisse anwendbar sind, die eine akute Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, ob durch biologische oder chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlung verursacht, und ob sie natürlich, unabsichtlich (z.B. Laborunfall) oder absichtlich eingetreten sind. Für Infektionskrankheiten sind die IGV damit *das* zentrale Instrument des Völkerrechts; für andere Gesundheitsgefährdungen, für welche bereits ein international anerkanntes Vorgehen besteht, legen die IGV die subsidiäre Rolle der WHO fest. Weitere wesentliche Änderungen in den IGV im Vergleich zum ISR betreffen die breite Definition des Begriffs « Krankheit », die Einrichtung einer ständig rund um die Uhr verfügbaren, zentralen Stelle (« Nationale IGV-Anlaufstelle ») sowie ein innovatives Instrument das erlaubt, eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite festzustellen.

Die IGV sind völkerrechtlich verbindliche Rechtsregeln, die sich im Gegensatz zu den allermeisten völkerrechtlichen Instrumenten direkt auf die Verfassung der verantwortlichen Organisation stützen (Art. 21 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation): Anstelle der üblichen expliziten Zustimmung der Mitgliedstaaten besteht lediglich die Möglichkeit zur Ablehnung oder zum Anbringen von Vorbehalten. Die IGV treten zwei Jahre nach der Notifizierung des WHO Generaldirektors, die am 15. Juni 2005 erfolgt ist, für alle Mitgliedstaaten in Kraft, sofern sie nicht innerhalb von 18 Monaten nach der Notifizierung (d.h. bis 15. Dezember 2006) die Ablehnung erklären oder Vorbehalte geltend machen.

Durch die Genehmigung der WHO-Verfassung (und damit von deren Art. 21) haben die eidgenössischen Räte dem Bundesrat stillschweigend die Kompetenz zur Annahme oder Ablehnung der IGV erteilt. Da die IGV nicht über den Rahmen von Art. 21 der WHO-Verfassung hinausgehen, handelt es sich daher beim definitiven Entscheid bez. Annahme/Ablehnung von, bzw. Vorbehalten zu den IGV um einen Entscheid im Rahmen des Vollzugs eines Staatsvertrags nach Art. 7a Abs. 2 lit. b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Der Entscheid zu den IGV liegt aus diesen Gründen in der Kompetenz des Bundesrates.

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2005 das EDI beauftragt, bei den Kantonen und weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften durchzuführen. In Anlehnung an das Vorgehen bei materiell relevanten Verordnungen gem. Art. 151 des Parlamentsgesetzes unterbreiten wir Ihnen in der Beilage die Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie den erläuternden Bericht dazu zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Wir bitten Sie, die Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie die Frage des Vorgehens für eine Sitzung Ihrer Kommission im Januar oder Februar 2006 auf die Traktandenliste zu setzen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Internationales, Herr Gaudenz Silberschmidt (gaudenz.silberschmidt@bag.admin.ch; Tel. 031 322 66 50) als Auskunftsperson gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN

Pascal Couchepin

Beilagen:

- Internationale Gesundheitsvorschriften
- Erläuternder Bericht